

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend § 209 StGB und die Diskriminierung homosexueller Männer durch die Sicherheitsbehörden

Den unterzeichneten Abgeordneten wurde der folgende Sachverhalt bekannt:

Der österreichische Staatsbürger AS (33) stellte sich am 07.12.1998 aus der Slowakischen Republik kommend mit seinem PKW der Einreisekontrolle an der Grenzkontrollstelle Berg. In seiner Begleitung befanden sich zwei männliche slowakische Staatsbürger (17 1/2 und 20 Jahre alt).

Die Grenzkontrollorgane hießen AS den Wagen abzustellen und wiesen die drei Personen an, das Fahrzeug zu verlassen. Daraufhin holten sie eine Strafregisterauskunft über AS ein und befragten die beiden jungen slowakischen Männer nach sexuellen Beziehungen mit AS. Im Zuge dieser Einvernahmen gab der 17 1/2-jährige junge Mann an, öfter mit AS intim gewesen zu sein, nahezu ausschließlich in der Slowakei, lediglich während eines einmaligen Besuches auch in Wien.

Die Grenzkontrollorgane haben AS dessenungeachtet festgenommen und ihn in der Folge dem Gefangenenhaus des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingeliefert. Über Auftrag der Untersuchungsrichterin führten sie sogleich eine Hausdurchsuchung durch. Am 09.12.1998 verhängte die Untersuchungsrichterin die Untersuchungshaft, die mit Beschluß vom 22.12.1998 fortgesetzt worden ist (Landesgericht für Strafsachen Wien GZ 25a Vr 11017/98).

Die Grenzkontrollorgane begründeten ihr Vorgehen folgendermaßen: *“Da sich der österreichische Staatsbürger im Zuge von Ein- bzw. Ausreisekontrollen des öfteren mit Jugendlichen zur ho. Einreisekontrolle stellte wurde bei der diesmaligen Einreise eine Befragung der mitreisenden Personen durchgeführt.”* (Stellungsanzeige vom 08.12.1998, ON 11 in Landesgericht für Strafsachen Wien GZ 25a 11017/98).

Die Dauer der Befragung des 17 1/2 - jährigen jungen Mannes durch die Grenzkontrollbeamten ist unklar. Laut Einvernahmeprotokoll dauerte sie von 1.00 Uhr bis 3.00Uhr früh (des 08.12.1998), die Einvernahme des zweiten jungen Mannes begann laut Protokoll jedoch erst um 4.00Uhr (ON 4 und 5 in Landesgericht für Strafsachen Wien GZ 25a 11017/98). Die Einvernahme des Jugendlichen dauerte sohin zwischen zwei und drei Stunden.

Den jungen Männern wurden auch zwölf Fotos vorgezeigt und sie nach diesen Personen befragt (AS 17 in Landesgericht für Strafsachen Wien GZ 25a 11017198).

Der Beschluß zur Verhängung der U - Haft vom 09.12.1998 sowie der Fortsetzungsbeschluß vom 22.12.1998 gründen unterschiedslos auf sexuellen Kontakten zwischen den beiden Männern sowohl in Wien als auch in der Slowakei, obwohl ihre sexuelle Beziehung in der Slowakei (und damit dortige Kontakte auch in Österreich, §§ 64 f StGB) völlig legal ist, liegt das Mindestalter doch dort (für homosexuelle und heterosexuelle Beziehungen gleichermaßen) bei 15 Jahren (§ 242 slowStGB).

Zur Begründung des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr verweist die U - Richterin daher auch auf die Faktenvielfalt und den "langen" (mehrmonatigen) Tatzeitraum. AS ist im übrigen unbescholten.

Des weiteren gründet sie die U - Haft auf die Annahme von Fluchtgefahr, obwohl AS in geordneten Lebensverhältnissen lebt, einen festen Wohnsitz im Inland hat und keine Anstalten zur Flucht getroffen hat (§ 180 Abs. 3 StPO).

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat im Fall Sutherland am 01.07.1997 ausdrücklich höhere Altersgrenzen für homosexuelle als für heterosexuelle Beziehungen als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8, 14 EMRK) erkannt. UNO, Europarat und EU verlangen seit Jahren einheitliche Altersgrenzen. Das EU - Parlament hat Österreich in den letzten zwei Jahren viermal, davon allein im vergangenen Jahr 1998 dreimal, zweimal während seiner EU - Präsidentschaft, zuletzt am 17.12.1998, dringend aufgefordert, § 209 endlich aufzuheben und alle (ausschließlich) danach zu Freiheitsstrafen Verurteilten zu begnadigen. Am 11. November 1998 hat sogar der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen von Österreich verlangt, das diskriminierende Mindestalter zu beseitigen („concluding observations" zu Österreichs Bericht gem. Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, 11.11.1998).

Die AS vorgeworfenen "Taten" sind (auch in Österreich) im heterosexuellen und lesbischen Bereich völlig legal; sie interessieren dort keine Sicherheits - und keine Strafverfolgungsbehörde.

AS befindet sich auf Grund § 209 seit nunmehr mehr als einem Monat in Haft.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres die folgende

#### **ANFRAGE:**

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Befragung der jungen slowakischen Männer nach sexuellen Beziehungen mit AS?

2. Welchem Zweck diene diese Befragung?
3. Auf Grund welcher (bestimmter) Tatsachen schöpften die Grenzkontrollbeamten den Verdacht, daß die beiden jungen Männer mit AS sexuelle Beziehungen gehabt hatten bzw. daß sie dies vorhatten?
4. Auf Grund welcher (bestimmter) Tatsachen schöpften die Grenzkontrollbeamten den Verdacht, daß die beiden jungen Männer mit AS *auf österreichischem Staatsgebiet* sexuelle Beziehungen gehabt hatten bzw. daß sie dies vorhatten?
5. Welches sind die Kriterien, anhand derer österreichische Grenzkontrollbeamte entscheiden, ob sie ein - bzw. ausreisende Personen danach befragen, ob sie sexuelle Beziehungen miteinander unterhalten?
6. Fragen die Grenzkontrollorgane Ein - bzw. Ausreisende auch nach heterosexuellen bzw. lesbischen Beziehungen?
  6. a. Wenn nein, warum nicht?
  6. b. Wenn ja, nach welchen Kriterien und zu welchem Zweck?
7. Handelt es sich bei der Befragung von Ein - bzw. Ausreisenden nach sexuellen Kontakten zueinander um eine gängige Praxis an Österreichs Grenzkontrollstellen?
8. Wie oft befragten in den letzten fünf Jahren Grenzkontrollbeamte ein - bzw. ausreisende Personen nach sexuellen Beziehungen zueinander (aufgeschlüsselt nach schwulen, lesbischen und heterosexuellen Beziehungen sowie aufgeschlüsselt nach den einzelnen Grenzkontrollstellen)?
9. Welchem Zweck diene die Vorlage der zwölf Fotos an die jungen Männer und die Befragung nach den darauf abgebildeten Personen? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Vorlage?
10. Was für Personen waren auf den Fotos abgebildet (Verurteilte, mutmaßliche Täter, mutmaßliche Opfer, Jugendliche, Homosexuelle, Prostituierte...)?
11. Von wem, wo, aus welchem Anlaß, zu welchem Zweck, nach welchen Kriterien und auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Fotos hergestellt?
  11. a. Wußten bzw. wissen die Abgebildeten, daß diese Fotos hergestellt wurden?
12. a. Wie, aus welchem Anlaß, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage gelangte die Grenzkontrollstelle bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde in den Besitz der Fotos? Wußten bzw. wissen die Abgebildeten, daß die Fotos der Grenzkontrollstelle übermittelt wurden und daß sie dort aufliegen?

13. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Fotos in der Grenzkontrollstelle vorrätig gehalten?
14. Wie lange dauerte die Vernehmung des 17 1/2 - jährigen slowakischen Mannes? Wieso dauerte die Vernehmung so lange?
15. Im Rahmen der Sicherheitspolizei haben die Sicherheitsorgane bei der Ermittlung personenbezogener Daten durch Einholen von Auskünften auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen (§ 54 SPG). Ebenso wenig besteht bei einer Befragung im Dienste der Strafjustiz ohne vorangegangene förmliche Ladung eine Aussagepflicht eines Zeugen. Wurden die beiden jungen slowakischen Männer vor ihrer Befragung auf die Freiwilligkeit der Beantwortung hingewiesen?
15. a. Wenn ja, wann und wie?
15. b. Wenn nein, warum nicht?
16. Aus welchen Haftgründen erfolgte die Festnahme des AS durch die Grenzkontrollbeamten (am 08.01.98, 1.00 Uhr)?
17. Dem Gerichtsakt läßt sich nur (indirekt, AS 31) entnehmen, daß die Festnahme auf § 177 StPO gründet, nicht aber auf welche Haftgründe sich die Grenzkontrollbeamten dabei gestützt haben.
17. a. Ist dies gängige Praxis bei den Grenzkontrollstellen?
17. b. Werden Sie die Grenzkontrollstellen anweisen, künftig die Haftgründe schriftlich festzuhalten?
18. Inwiefern war die Einholung eines richterlichen Haftbefehls wegen Gefahr in Verzug untunlich, sodaß die Grenzkontrollbeamten AS um 1.00 Uhr aus eigener Macht festnehmen mußten (§ 177 StPO)? Wieso konnte nicht wie vier Stunden später (um 5.00 Uhr) problemlos der Journalstaatsanwalt und die Journaluntersuchungsrichterin erreicht werden?
19. Dem Gerichtsakt läßt sich nur (indirekt, AS 31) entnehmen, daß die Festnahme auf § 177 StPO gründet, nicht aber warum die Einholung eines richterlichen Haftbefehls wegen Gefahr im Verzug untunlich war.
19. a. Ist dies gängige Praxis bei den Grenzkontrollstellen?
19. b. Werden Sie die Grenzkontrollstellen anweisen, künftig schriftlich festzuhalten, warum die Einholung eines richterlichen Haftbefehls wegen Gefahr im Verzug untunlich war, und damit deren Entscheidung nachprüfbar machen?
20. Das Gesetz bestimmt, daß der Festgenommene bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und den Festnahmegrund zu unterrichten ist (§ 178 StPO). AS wurde erst eine Stunde nach seiner Festnahme darüber unterrichtet (AS 29). Was war der Grund für diese Verzögerung?
21. Das Gesetz bestimmt, daß der Festgenommene unverzüglich zur Sache sowie zu den Voraussetzungen der Verwahrungshaft vernommen wird (§

177 StPO). Dies ist im ggst. Fall nicht geschehen. Wieso haben die Grenzkontrollbeamten dies nicht getan?

21. a. Ist dies gängige Praxis bei den Grenzkontrollstellen?
22. Werden Sie die Grenzkontrollstellen anweisen, künftig die Bestimmung des § 177 Abs. 2 StPO einzuhalten?
23. Werden Sie die Grenzkontrollbehörden darüber in Kenntnis setzen, daß in der Slowakei, in Tschechien, in Deutschland, in der Schweiz, in Italien und in Slowenien keine dem § 209 StGB entsprechende Bestimmung besteht, daher nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß solche Handlungen in diesen Ländern (wie in Österreich) strafbar sind und sohin vor der Setzung von Verfolgungshandlungen (etwa durch Anfrage an den Bundesminister für Justiz) die Rechtslage in dem betreffenden Land zu erheben ist?
  23. a. Wenn ja, wie und wann?
  23. b. Wenn nein, warum nicht?
24. Werden Sie den ggst. Fall zum Anlaß nehmen, die in Ihrer Anfragebeantwortung vom 17.07.1998 (GZ 64.650/173 - 11/20/98; XX.GP. - NR 4173/AB) genannten "vertrauensbildenden Maßnahmen" und anti-diskriminierende Inhalte in der Ausbildung der Exekutivbeamten zur Erreichung einer entspannten und enteiferten Vollziehung des § 209 StGB zu intensivieren?
  24. a. Wenn ja, wie?
  24. b. Wenn nein. Warum nicht?
25. Welche Fortschritte haben Ihre in der o.a. Anfragebeantwortung zum Ausdruck gebrachten Bemühungen zum Abbau von Vorurteilen und zur Förderung gegenseitigen Verständnisses zwischen Homosexuellen und der Polizei inzwischen gemacht?